

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 8

Anhang: Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschulen 1881 : Zweiter Theil

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Theil.

Kanton	Baarbesoldung			Accidenzien	Befreiungen	Nebenpflichten der Lehrer	Ruhegehälter	Bemerkungen
	Totalminimum	Gemeinde	Staat					
Schaffhausen. Schulgesez vom 24. September 1879.	a) Primarlehrer: Ein Minimum besteht nicht. Arbeitslehrerin: Fortbildungslehrer: b) Reallehrer: Ein Minimum besteht nicht.	Die Hälfte. Die Besoldung ist Sache der Gemeinden. Die Hälfte. Mindestens Fr. 200 pro Lehrer, dieser Betrag fällt in die Staatskasse.	Die Hälfte. Die Besoldung ist Staatsache.	—	—	—	Gemäss dem noch zu erlassenden Statut der Alters-Witwen- und Waisenkasse.	Stellvertretung wegen Krankheit zu 1/2 auf Kosten der Besoldungspflichtigen. Oblig. Alters-Witwen- u. Waisenkasse, die auch Beiträge vom Staat und den Gemeinden erhält. Wie Primarlehrer.
Appenzel a Rh. Verordnung über das Schulwesen vom 1. April 1878.	a) Primarlehrer: Kein Minimum. b) Reallehrer: Kein Minimum.	Die Besoldung den Gemeinden überlassen. Vergleiche „Staat“.	Staatsbeiträge an Primar- und Mädchenarbeitschulen je nach Leistungen und Redürligkeit. An Fortbildungsschulen nach Zahl der Schüler, Leistungen und Kosten. Staatsbeitrag an Real- und Mittelschulen bis auf Fr. 300.	Extraentschädigung für Ertheilung des Fortbildungs-schulunterrichts.	—	—	—	Es besteht eine freiwillige Lehrer-Alters- u. Waisenkasse, eine staatliche u. obligatorische Pensionskasse für die Volksschullehrer und deren Witwen und Waisen ist im Wurf.
Appenzel i Rh. Schulverordnung vom 24. XI. 1873, Art. 30.	Kein Minimum.	—	Die Lehrerbesoldungen werden der Hauptsache nach vom Staat entrichtet.	—	—	—	—	—
St. Gallen. Gesetz über das Erziehungs- und Schulwesen vom 8. Mai 1862, § 53 und folgende. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Erziehungs- und Schulwesen vom 6. Oktober 1862, § 24. Statuten der Unterstützungs-kasse für die Volksschullehrer vom 19. November 1877. Statuten für die evangelischen Schullehrer des Kantons vom 31. Juli 1861. Statuten der Lehrer- u. Waisen- und Alterskassen der evangelischen Schullehrer des Kantons vom 31. Juli 1861. Regulative über die Verwendung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 13. November 1877.	a) Primarlehrer: Lehrer an Dreiviertel- und Ganz-jahrschulen Fr. 1300, Lehrer an Halbjahrschulen Fr. 850. b) Reallehrer: Kein Obligatorium. Minimalansatz Fr. 1800.	Besoldung ist Gemeindefache. Vergleiche „Staat“.	Staatsbeitrag von Fr. 300—1200 pro Schule für Anführung der kleinen Schullehre; ferner Staatsbeiträge an bedürftige Schullehrerinnen zur Deckung der Rechnungsdefizite. Staatsbeitrag an jede 2klassige Fortbildungsschule Fr. 700, an jede 3klassige Fr. 1000, wenn die Einnahmen der Gemeinde nicht hinreichend sind. Einmaliger ausserordentlicher Zuschuss bis auf Fr. 6000 an die Gründungs- und Einrichtungskosten einer Fortbildungsschule und jährlicher Beitrag von Fr. 2500—4000 an dieselbe je nach Vermögen und Bedürfniss.	Wohnung od. entsprechende Entschädigung.	—	Überwachung der Kinder beim Gasspielen kann gegen Entschädigung gefordert werden. Abhaltung der Repetir- und Ergänzungslehre, sowie des Turnunterrichts.	—	Stellvertreter in Krankheitsfällen erhalten auf Verlangen des Schulrathes höchstens 1/2 des Baar-einkommens vom Gehalt des Lehrers, mindestens 1/3 aus der Staatskasse. Die obligatorische Unterstützungs-kasse für Volksschullehrer zahlt aus den Beiträgen des Staats, der Gemeinden und der Lehrer und aus den Jahresrenten ihrer Fonds Fr. 600 Pension an Lehrer, die nach dem 10. Fr. 300—500 an solche, die vor dem 10. Dienstjahre pensionirbar geworden sind, ferner Fr. 300 an hilfslosens Witwen mit mehreren Kindern, Fr. 150 an solche ohne Kinder. Ausserdem besteht eine obligatorische Witwen-, Waisen- u. Alters-kasse für die evang. Schullehrer des Kantons und eine solche für die evang. Lehrer und Lehrerinnen der Stadt St. Gallen Schul-gemeinden.
Graubünden. Grossratsbeschluss vom 27. Oct. 1873. Statuten der Hilfskasse für Volks-schullehrer, revisedt 1876.	Primarlehrer: 340 Fr. bei 24 Schulwochen.	Besoldung der Gemeinde über-lassen.	Jährlicher Staatsbeitrag für Primarlehrer Fr. 100, für Patentreiter 1.—8. Dienstjahr Fr. 100, für Patentreiter 9.—X. Dienstjahr Fr. 200.	In der Regel Wohnung und Holz.	—	Protestantische Lehrer erhalten vom 12. Dienstjahre an kleinen Zuschüsse aus den Mitteln des Evangelischen Schulvereins.	—	Obligatorischer Beitritt zur Hilfskasse für Volksschullehrer.
Aargau. Schulgesez vom 1. April 1861. Reglement für die argauischen Bezirkschulen vom 8. September 1876, § 34.	a) Primarlehrer: Unterlehrer Fr. 800, Oberlehrer und Lehrer an Gesamtschulen Fr. 900. Arbeitslehrerin: Arbeitslehrerin: Lehrer an Fortbildungsschulen (erweiterter Oberbau d. Gemeindefache): bei 2 Klassen Fr. 1200, bei 3 Klassen Fr. 1500. b) Bezirkslehrer: Hauptlehrer Fr. 900; es können aber auch Wohnung und Naturalleistungen in billiger Weise statt eines Theils der Baarbesoldung verabreicht werden; Hilfslehrer jährlich Fr. 60 für die wöchentlichen Stunden.	Mindestens die Hälfte. Ganz-armen Gemeinden können für jeden Lehrer jährlich höchstens Fr. 100 von diesem Minimum erlassen werden. Fr. 100 pro Schulabtheilung. Vergleiche „Staat“.	Alle Lehrer, gegen welche keine begründeten Klagen eingehen, nach 15 Jahren Fr. 100 Alterszu-lage, vom Staat nun dann geleistet, wenn die Einnahmen der Gemeinde zur Bestreitung von Seiten der Gemeinde selbst nicht hinreichen. Fr. 400—600, In Jahren, wo die Arbeitslehrerinnen einen Unterlehrer für Arbeitslehrerinnen abhalten hat, Zulage von Fr. 200—300. Staatsbeitrag an jede 2klassige Fortbildungsschule Fr. 700, an jede 3klassige Fr. 1000, wenn die Einnahmen der Gemeinde nicht hinreichend sind. Einmaliger ausserordentlicher Zuschuss bis auf Fr. 6000 an die Gründungs- und Einrichtungskosten einer Fortbildungsschule und jährlicher Beitrag von Fr. 2500—4000 an dieselbe je nach Vermögen und Bedürfniss.	—	Vom Polizeidienst und persönlichen Leistungen bei Gemeindefachen.	Der Organistendienst kann mit der Lehrstelle verbunden werden.	—	Hinterlassene erhalten noch 3 Monate die Besoldung der verstorbenen Lehrer oder Lehrerinnen. Stellvertreter erhalten 1/2 der gesetzlichen Besoldung, bei Krankheit oder Tod des Lehrers zu Lasten der Besoldungspflichtigen. Für alle Lehrer und Lehrerinnen, mit Ausnahme der Arbeits-lehrerinnen, obligatorischer Eintritt in den vom Staat unterstützten Lehrer-Pensionsverein. Wie Primarlehrer.
Thurgau. Gesetz über das Unterrichtswesen vom 5. April 1863, § 95. Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875. Gesetz über die Besoldungen der Lehrer vom 14. December 1875.	a) Primarlehrer Fr. 1000. b) Sekundarlehrer Fr. 1000 pro Abth. c) Sekundarlehrer Fr. 1600.	Mindestens Fr. 1000. Vergleiche „Staat“ Vergleiche „Staat“	Einmaliger Kapitalbeitrag von Fr. 3000 an die Besoldung einer neu zu gründenden Primarlehrer-stelle. Jährlicher Beitrag von Fr. 50—200 an die Schulungsgaben für jede Primarlehrerstelle. Alterszulagen: mit 6—10 Dienstjahren Fr. 50 „ 11—15 „ „ 100 „ 16—20 „ „ 150 „ 21 u. mehr „ „ 200 Jahresbeitrag an jeden Sekundar-schullehrer mit einem Lehrer im Betrag von Fr. 1200, mit zwei Lehrern Fr. 1200—2000. Alterszulage wie Primarlehrer. Für jede Knaben- oder gemischte Schule jährlicher Beitrag von Fr. 100—250; für jede Mädchenschule resp. Fr. 100—120. In den Fällen, wo die Besoldungsminimumen nicht wohl herabgesetzt wird (siehe Total-minimum), höchstens Fr. 150. Wo die Schulnude hinreichend sind, wird gar kein Beitrag geleistet. Der Gehalt wird vom Staate ent-richtet, wächst von 4 zu 4 Dienst-jahren u. beträgt für einen Lehrer an einer Knabenschule resp. Fr. 1000, 1100, 1200, 1300, 1400; für einen Hilfslehrer resp. 700, 800, 900, 1000, 1100; für eine Lehrerin an einer Mädchenschule resp. Fr. 700, 800, 900, 1000, 1100; für eine Hilfslehrerin resp. Fr. 400, 450, 500, 600, 700. Von 4 zu 4 Dienstjahren resp. Fr. 1100, 1200, 1300, 1400, 1500; für einen Hilfslehrer resp. Fr. 700, 800, 900, 1000, 1100.	Wohnung und 1/2 Juchart Pflanzland od. Entschädigung. Ache und Jache aus dem Schulgebäude. —	Von persönlichen Frohen oder Geldleistungen an deren Stelle.	Heizung (auf Kosten der Gemeinde) und Reinigung des Schulgebüdes. Der Dienst eines Vorlesers oder eines Organisten kann mit dem Amte des Lehrers verbunden werden, sofern diese Ver-richtungen nicht Verhältnisse für die Schule herbeiführen. Unterrichtsabtheilung an der Fortbildungsschule kann von jedem Lehrer gefordert werden gegen Entschädigung vom Staat.	—	Obligatorischer Beitritt zur Lehrer-Witwen- u. Waisenkasse (jährlicher Staatsbeitrag Fr. 2000). Vikariatsschritt mindestens Fr. 16 pro Schulwoche. Bei längerem Vikariate regulär die Regierung die Verhältnisse und kann Unter-stützung geben. Die Hinterlassenen eines Lehrers beziehen für den Monat seines Ab-lebens und die drei folgenden Monate den ganzen Betrag seines Ein-kommens, gegen Entschädigung des Vikars.
Tessin. Legge sul riordinamento generale degli studi 14 maggio 1879 4 maggio 1882. Regolamento scolastico per le scuole primarie (4 ottobre 1879) Art. 77, 94, 113, 114.	a) Primarlehrer Fr. 500 bei sechs-monatlicher Dauer der Schule, Fr. 600 bei längerer Dauer. Für Lehrerinnen ist die Besol-dungsminimumen des männlichen Lehrers. In Ausnahmefällen kann der Staatrath die minima noch herabsetzen. b) Sekundarlehrer (docenti delle scuole maggiori): Fr. 1000. c) Lehrer an den Zeichnungs-schulen: Fr. 1100.	Die Besoldung ist Sache der Gemeinde. — Vergleiche „Staat“	Für jede Knaben- oder gemischte Schule jährlicher Beitrag von Fr. 100—250; für jede Mädchenschule resp. Fr. 100—120. In den Fällen, wo die Besoldungsminimumen nicht wohl herabgesetzt wird (siehe Total-minimum), höchstens Fr. 150. Wo die Schulnude hinreichend sind, wird gar kein Beitrag geleistet. Der Gehalt wird vom Staate ent-richtet, wächst von 4 zu 4 Dienst-jahren u. beträgt für einen Lehrer an einer Knabenschule resp. Fr. 1000, 1100, 1200, 1300, 1400; für einen Hilfslehrer resp. 700, 800, 900, 1000, 1100; für eine Lehrerin an einer Mädchenschule resp. Fr. 700, 800, 900, 1000, 1100; für eine Hilfslehrerin resp. Fr. 400, 450, 500, 600, 700. Von 4 zu 4 Dienstjahren resp. Fr. 1100, 1200, 1300, 1400, 1500; für einen Hilfslehrer resp. Fr. 700, 800, 900, 1000, 1100.	Wo Lehrer oder Lehrerinnen nicht schon Einnahmen der Gemeinde sind, Zimmer mit Küche und wohnlich ein Stiel Pflanzland.	Der Gehalt der Lehrer ist frei von jeder Steuer	Reinhaltung der Schule, unter Beihilfe der Schul-kasse. — Auf Verord-nung des Erziehungsdepartements Unterrichtsabtheilung an den Repetitionschulen gegen bil-lige Entschädigung durch die Gemeinde	—	Stellvertretung bei Krankheit bis zu einem Monat auf Kosten der Gemeinde, nachher des Lehrers oder der Lehrerin. Die „Società di mutuo soccorso dei docenti tessini“ erhält einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 1000.
Waadt. Décret sur l'augmentation du traitement des régents du 17 novembre 1875. Loi sur l'instruction publique du 31 janvier 1865. Décret du 1 juillet 1871 sur la pensions de retraite des régents. Loi sur l'instruction publique supérieure du 12 mai 1869, art. 2 et suivants.	a) Primarlehrer: Patentreiter Lehr-er Fr. 1400, provisorisch patentreiter Lehrer Fr. 900; Lehrerinnen mit definitivem Patente Fr. 900, mit provisorischem Fr. 500. b) Lehrer an Sekundarschulen (erweiterte Oberabtheilung der Gemeindefache): Fr. 1460. c) Instituteurs attachés aux Colléges communaux Fr. 1800.	Die Gemeinde besoldet die Lehrer. — Besoldung Sache der interessirten Gemeinden. Die Gemeinde besoldet die Lehrer.	Der Staat kann Gemeinden bei gesamtseiniger Besoldung ihrer Lehrer unterstützen; ausserdem entrichtet er folgende Alterszulagen: Lehrer Lehrerin Von 5—10 Dienstj. Fr. 50 Fr. 25 „ 10—15 „ „ 100 „ 70 „ 15—20 „ „ 150 „ 100 „ 20 u. mehr „ „ 200 „ 150 1/3 Theil der Besoldung; keines-falls aber mehr als Fr. 600. Alterszulagen wie Primarlehrer. Staatsbeitrag an die Kosten der gesammten Schule von höchstens die Hälfte der Besoldung des Di-rektors, der Lehrer und Fachlehrer. Die Hälfte der Entschädigung an in den Ruhestand versetzte Lehrer.	Wohnung mit Garten, Pflanz-land, Holz für das Schullekol, oder Entschädigungen, für Lehrer und Lehrerinnen. —	—	Ans der Pensionskasse nach 10, 15, 20, 30 Dienstjahren brevereitete Lehrer, resp. Fr. 100, 200, 300, 400, 600; brevireite Lehrerinnen, resp. Fr. 100, 175, 250, 325, 400.	Wio Primarlehrer.	Obligatorischer Beitrag an die Pensionskasse: Lehrer Fr. 20, Lehrerinnen Fr. 10. Die Wittve bezieht die Hälfte des Mannes, welche der Lehrer erhalten hätte, total höchstens diese Pension.
Wallis. Loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873, art. 28 et suivants.	a) Primarlehrer: Brevetirte Lehrer Fr. 50, Lehrerin Fr. 45, provisorische Lehrer Fr. 40, Lehrerin Fr. 35 per Schulmonat. Gemeinden von unter 250 Seelen auf 1 Lehrer oder Lehrerin dürfen mit Erlaubnis des Staats-raths unter dieses Minimum gehen. b) Lehrer an den Mittelschulen.	Die Gemeinde besoldet die Lehrer. Steigerung bis auf Fr. 100 pro Monat. —	—	Wohnung und wenigstens ein Klotter Holz, wenn Lehrer oder Lehrerin nicht aus der Gemeinde ist.	Von Staats- oder Gemeindef-teuern für die Besoldungen.	Abhaltung von Wieder-holungsschulen gegen Entschädigung durch die Ge-meinde.	—	Verrichtet ein Lehrer seine Amtsfunktionen nicht mehr auf nut-zubringende Weise, kann er seines Amtes entsezt werden und eine vom Staatsrath festgesetzte Entschädigung beziehen.
Neuchâburg. Loi sur l'instruction publique primaire du 17 mai 1872. Décret sur le minimum des traite-ments attribués aux instituteurs et instituteurs primaires du 17 novembre 1875. Loi sur l'enseignement secondaire et industrielle du 27 juin 1872, art. 5 und 32.	a) Primarlehrer: Lehrer Fr. 1500, Unterlehrer Fr. 1200, Kandidaten aus dem Collège Fr. 800, aus dem Gymnasium Fr. 1100, an-dere Kandidaten Fr. 600. Lehrerin Fr. 1200, Unterlehrerin Fr. 800, Kandidaten Fr. 400, brevireite Kandidatinnen aus der école secondaire et su-périeure Fr. 700. b) Sekundarlehrer: Die Besoldungen werden unter Genehmigung des Staatsraths von den Schulkommissionen, die der Fachlehrer von der Erziehungsdirektion festge-setzt. Diese Besoldungen betragen im Minimum 80 Fr. jährlich pro wöchentliche Stunde. c) Primarlehrer: Lehrer Fr. 1500, Unterlehrer Fr. 1200, Kandidaten aus dem Collège Fr. 800, an-dere Kandidaten Fr. 600. Lehrerin Fr. 1200, Unterlehrerin Fr. 800, Kandidaten Fr. 400, brevireite Kandidatinnen aus der école secondaire et su-périeure Fr. 700. d) Sekundarlehrer: 2000, Arbeitslehrerin an Sekundar-schulen Fr. 350.	Besoldung der Gemeinde überlassen. Besoldung Gemeindefache. Steigerung der Besoldung bis auf Fr. 1400 für Lehrerinnen. — Vergleiche „Staat“.	Der Staat vertheilt alljährlich die Summe von Fr. 175,000 unter alle Schulgemeinden des Kantons, davon 30,000 Fr. je nach der Zahl der Schulkinder. Die übrigen 145,000 Fr. werden je nach den Bedürfnissen einer jeden Gemeinde, welche Bedürfnisse aus gesetzlich bestimmten Factoren berechnet sind, vertheilt. Beiträge des Staates an Sekundar-schulen bis höchstens auf die Hälfte der Besoldungen. Alterszulagen: Lehrer Fr. 50 pro Jahr bis die Besoldung Fr. 2000 erreicht hat; Lehrerin Fr. 30 pro Jahr bis zum Maximum von Fr. 1600 jährlicher Besoldung. Unterlehrer jährlich Fr. 50 bis Maximum Fr. 1800; Unterlehrerin Fr. 30 jährlich bis Maximum von Fr. 1200. Alterszulagen: Lehrer Fr. 200 nach den ersten 5, von Fr. 400 nach den ersten 10 Dienstjahren.	Wohnung, Holz, Pflanz-land, in der der Baarbesol-dung dem Werthe nach ein-begriffen. —	—	Abhaltung von Lehrkurs- und Wiederholungskursen bis die gesammte Schulpflichtig-keit des Lehrers 35 Stunden per Woche beträgt. —	—	Obligatorischer Beitritt zur Lehrer-Unterstützungskasse (Staats-Beitrag Fr. 10,000). Von der Lehrerunterstützungs-kasse bezieht der Lehrer oder Lehrerin nach 20 Jahren einen halben Ruhegehalt, nach 25 Jahren Lehr-amtes einen ganzen. Die Ruhe-gehälter betragen 200 Fr. jährlich.
Genéve. Loi sur l'instruction publique du 19 octobre 1872. Loi modificatif le art. 30, 39 et 80 de la loi sur l'instruction publique, du 29 août 1875. Règlement pour les écoles du soir, du 6 novembre 1875. Arrêté du Conseil d'Etat, du 30 avril 1875.	a) Primarlehrer: Lehrer Fr. 1500, Unterlehrer Fr. 1200, Kandidaten aus dem Collège Fr. 800, aus dem Gymnasium Fr. 1100, an-dere Kandidaten Fr. 600. Lehrerin Fr. 1200, Unterlehrerin Fr. 800, Kandidaten Fr. 400, brevireite Kandidatinnen aus der école secondaire et su-périeure Fr. 700. b) Sekundarlehrer: 2000, Arbeitslehrerin an Sekundar-schulen Fr. 350.	1 Viertel bis zur Hälfte. — 1 Viertel.	3 Viertel. Alterszulagen von Fr. 200 nach den ersten 5, von Fr. 400 nach den ersten 10 Dienstjahren.	Auf dem Lande für Lehrer und Lehrerinnen Wohnung, so entsezt auch ein Garten; der Stadt Wohnungsent-schädigung an Lehrer Fr. 400, an Lehrerinnen Fr. 250. In den vier Nachbargemeinden der Stadt entweder Wohnung oder Entschädigung wie oben auf Kosten der Gemeinde. Wohnung mit Garten oder Entschädigung von Fr. 300 durch die Gemeinde.	—	In den Landgemeinden Ab-haltung von lectures pu-bliques bis auf 40 Stunden per Jahr ohne Entschädigung. In allen Gemeinden kann ein Lehrer zur Abhaltung einer Abend-schule angehalten werden gegen eine Entschädigung von Fr. 2—3 per Schul-Sitzung.	—	Stellvertretung auf Kosten des Staates bei Krankheit, anderer Abhaltung oder besonderer Er-laubnis des Departements, sonst auf Kosten des Lehrers oder der Lehrerin. Obligatorischer Beitritt zur Pen-sionskasse. (Jahresbeitrag zur Pensionskasse Fr. 5000). Stellvertretung wie bei Primar-lehrern.

